



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
44.1a-G8791.2-2022/1-2

Telefon +49 89 9214-00

München
19.05.2022

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Paul Knoblach (Bündnis 90/
Die Grünen) vom 19.04.2022 betreffend
Tierkörperbeseitigung in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. A) Wie viele Tiere wurden seit dem Jahr 2019 an Bayerischen Tierkörperverwertungsanlagen und Verwertungsanlagen tierischer Nebenprodukte angeliefert (bitte aufschlüsseln nach Anlagen und Tierart)?

Nach Kenntnis der Bayerischen Tierseuchenkasse wurde in den Jahren 2019 bis 2021 an den fünf bayerischen Tierkörperbeseitigungsanstalten die in den nachstehenden Tabellen aufgelistete Anzahl an Falltieren (abholpflichtiges Vieh im Sinn des Tiergesundheitsgesetzes) angeliefert und verarbeitet. Für das laufende Jahr 2022 liegen noch keine entsprechenden Zahlen vor.

Berndt GmbH, Niederlassung St. Erasmus

Tierart	Anzahl angelieferter Tiere		
	2019	2020	2021
Rinder	44.481	42.022	40.015
Pferde	1.683	1.923	1.881
Schweine	77.854	77.601	72.264
Schafe	5.581	5.067	5.198
Truthühner	47.937	44.548	45.305
Hühner	214.524	179.313	177.213
Kameliden	65	62	64
Andere Einhufer (Esel, Maul- esel, Maultiere etc.)	25	36	39
Gehegewild	205	226	240
Ziegen	1.484	1.272	1.200
Hasen, Kaninchen	1	1	-
Laufvögel	26	19	20
Wassergeflügel (Gänse, Enten)	12.256	7.506	7.329
Sonstiges Geflügel	-	-	-

ZTS Plattling

Tierart	Anzahl angelieferter Tiere		
	2019	2020	2021
Rinder	44.272	42.036	40.285
Pferde	1.786	1.768	1.875
Schweine	321.264	333.880	332.630
Schafe	6.196	6.027	5.563
Truthühner	11.674	11.006	9.522
Hühner	1.333.981	1.178.433	1.306.359
Kameliden	80	79	82
Andere Einhufer (Esel, Maul- esel, Maultiere etc.)	48	55	53
Gehegewild	518	580	506
Ziegen	938	727	944
Hasen, Kaninchen	97	63	161
Laufvögel	51	40	20
Wassergeflügel (Gänse, Enten)	57.197	26.567	57.940
Sonstiges Geflügel	348	492	903

VTN Walsdorf

Tierart	Anzahl angelieferter Tiere		
	2019	2020	2021
Rinder	41.332	39.235	39.007
Pferde	1.774	1.815	1.890
Schweine	299.056	257.336	259.247
Schafe	11.246	10.797	11.951
Truthühner	1.617	1.822	1.553
Hühner	276.002	247.540	252.331
Kameliden	56	66	71
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultiere etc.)	42	36	31
Gehegewild	194	249	293
Ziegen	1.492	1.466	1.615
Hasen, Kaninchen	140	57	318
Laufvögel	35	36	25
Wassergeflügel (Gänse, Enten)	387	195	178
Sonstiges Geflügel	165	12	50

VTN Gunzenhausen

Tierart	Anzahl angelieferter Tiere		
	2019	2020	2021
Rinder	18.303	18.168	18.181
Pferde	742	679	780
Schweine	169.041	159.183	142.970
Schafe	6.195	6.199	6.042
Truthühner	14	8	21
Hühner	87.176	85.753	89.747
Kameliden	16	21	16
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultiere etc.)	16	21	19
Gehegewild	56	80	78
Ziegen	536	504	509
Hasen, Kaninchen	22	273	18
Laufvögel	14	6	5
Wassergeflügel (Gänse, Enten)	20	7	19
Sonstiges Geflügel	11	22	85

TBA Kraftisried GmbH

Tierart	Anzahl angelieferter Tiere		
	2019	2020	2021
Rinder	75.153	69.552	66.176
Pferde	2.338	2.474	2.412
Schweine	184.648	181.934	181.014
Schafe	11.537	10.900	11.288
Truthühner	42.247	39.970	41.944
Hühner	172.058	176.705	166.539
Kameliden	110	98	-
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultiere etc.)	72	61	82
Gehegewild	309	320	325
Ziegen	1.598	1.209	1.404
Hasen, Kaninchen	402	315	156
Laufvögel	56	63	45
Wassergeflügel (Gänse, Enten)	160	164	81
Sonstiges Geflügel	-	-	-

1. B) Welche Untersuchungen sind an diesen Tieren in Bayern normalerweise vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach Tierart, Art der Untersuchung und Frequenz)?

Entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben sind folgende tierseuchenrechtliche Untersuchungen durchzuführen: Bei Rindern sind alle verendeten Tiere, die älter als 48 Monate sind, labordiagnostisch auf das Vorkommen der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) zu untersuchen. Bei Schafen bzw. Ziegen sind nach einem deutschlandweiten Stichprobenschlüssel neben geschlachteten auch verendete Tiere, die älter als 18 Monate sind, labordiagnostisch auf das Vorkommen der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE) zu untersuchen.

1. C) Bei wie vielen der unter 1A) genannten Tieren wurden Sichtkontrollen durchgeführt und ggf. weitere Untersuchungen veranlasst (bitte aufschlüsseln nach Anlage, Tierart, weiteren Untersuchungen)?

Die gewünschten Informationen werden nicht zentral und nicht für statistische Zwecke erfasst.

2. A) *Wie viele Sektionen werden im Jahr hinsichtlich tierschutzrelevanter Auffälligkeiten sowie hinsichtlich der Abklärung von Seuchenverdacht durchgeführt?*

2. B) *Wer erfasst diese tierschutzrelevanten Auffälligkeiten?*

2. C) *Wie viele Tierschutzsektionen sind in den letzten Jahren auf Antrag des Veterinäramtes sowie auf Grund von Mitteilungen durch TBA-Fahrer*innen, TBA-Mitarbeiter*innen oder Amtstierärzt*innen erfolgt (bitte aufschlüsseln nach Tierart, Anlass der Untersuchung, Ergebnis)?*

3. A) *Wie werden die Untersuchungen aus Frage 2A, B und C dokumentiert?*

Die Fragen 2. A), 2. B.), 2. C) und 3. A) werden gemeinsam beantwortet:

Im Tierschutzgesetz des Bundes gibt es keine Rechtsgrundlagen dafür, dass an Tierkörperverwertungsanlagen und Verwertungsanlagen tierischer Nebenprodukte angelieferte Kadaver routinemäßig auf mögliche tierschutzrechtliche Verstöße kontrolliert werden können. Eine entsprechende Gesetzesinitiative des Bundes in der letzten Legislaturperiode fiel der Diskontinuität anheim.

Informationen zu anlassbezogenen Sektionen werden nicht zentral und nicht für statistische Zwecke erfasst

3. B) *Wenn möglich, legen Sie bitte fünf konkrete Untersuchungsprotokolle je Tierart und Anlage der schriftlichen Anfrage bei.*

Die gewünschten Informationen liegen dem StMUV nicht vor.

3. C) *Wie häufig sind Amtstierärzt*innen in der Regel in der TBA und welche Tätigkeiten führen diese dort durch?*

Die Ermittlung der Kontrollfrequenz basiert auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung – AVV RÜb). Die Frequenz von Kontrollen (Regelüberwachung) der TBAen liegt nach der Risikobewertung der AVV RÜb zwischen 1 und 4 Jahren. Abgesehen davon besuchen Mitarbeiter des Veterinäramtes (Amtstierarzt*in / Veterinärassistent*in) anlassbezogen die TBA zur Überwachung der Eigenkontrollen, zur kulturell-mikrobiologischen Untersuchung von Tiermehl und

von Tiermehl-Vorprodukten, zur Entnahme der in der Antwort zu Frage 1 B genannten BSE- und TSE-Proben an Rindern und kleinen Wiederkäuern (Schafen und Ziegen), zu Probenahmen zur Tierseuchendiagnostik und zu amtlichen Sektionen.

Die Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanlagen erfolgt in Bayern auf Grundlage der bayerweit geltenden Vorgaben im QM-System (QM = Qualitätsmanagement).

*4. A) Wie viele Mitarbeiter*innen werden an den bayerischen Tierkörperverwertungsanlagen beschäftigt (bitte aufschlüsseln nach Anlagen und Vollzeit-Äquivalente)?*

*4. B) In welchen Bereichen arbeiten diese Mitarbeiter*innen jeweils?*

*4. C) Welche Qualifikationen haben die Mitarbeiter*innen für jeweils welches Tätigkeitsfeld?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4. A) bis 4. C) gemeinsam beantwortet: Die Anlagen werden von kommunalen Zweckverbänden oder privaten Dritten betrieben. Die gewünschten Informationen werden nicht zentral und nicht für statistische Zwecke erfasst.

*5. A) Welche Schulungen gibt es für TBA-Fahrer*innen und Hallenmitarbeiter*innen?*

Die Schulung von TBA-Fahrer*innen und Hallenmitarbeiter*innen ist keine behördliche Aufgabe sondern obliegt den Betreibern der Anlagen.

5. B) Gibt es vakante Stellen (bitte aufschlüsseln nach Anlagen und Vollzeit-Äquivalente)?

Die gewünschten Informationen werden nicht zentral und nicht für statistische Zwecke erfasst.

5. C) Welche Auffälligkeiten an Kadavern müssen verpflichtend an das zuständige Veterinäramt gemeldet werden?

Bei einem begründeten Verdacht auf eine gelistete Seuche müssen Unternehmer und andere betroffene natürliche oder juristische Personen, wie z. B. der Betreiber einer TBA, Auffälligkeiten an die zuständige Behörde melden.

6. A) In welcher Form bzw. mit welchem Aufwand lassen sich Tierkadaver ihrem Herkunftsort zuordnen (bitte aufschlüsseln nach Tierart)?

Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe und Ziegen sind aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union grundsätzlich zu kennzeichnen. Nähere Erläuterungen zu den Kennzeichnungsvorschriften finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter dem Schlagwort „Tierkennzeichnung“. Entsprechend gekennzeichnete Tiere können anhand des Kennzeichnungselementes (z. B. Ohrmarke bzw. Transponder) ihrem Herkunftsbetrieb zugeordnet werden.

6. B) Bei wie vielen Tieren wurden in den letzten drei Jahren aufgrund von Auffälligkeiten an Tierkadavern Meldung an das zuständige Veterinäramt gegeben (bitte aufschlüsseln nach Anlagen und Tierart)?

Die gewünschten Informationen werden nicht zentral und nicht für statistische Zwecke erfasst.

6. C) Durch wen erfolgte diese Weiterleitung?

Die Weiterleitung von veterinärmedizinischen Befunden an die für den Herkunftsbetrieb zuständige KVB erfolgt in der Regel durch die für die TBA zuständige KVB.

7. A) Aus welchen Gründen wurden die Auffälligkeiten jeweils gemeldet (bitte aufschlüsseln nach Tierart)?

7. B) Inwiefern wurde bei den genannten Fällen unter 1C danach der Herkunftsbetrieb durch das Veterinäramt kontrolliert?

7. C) Wie oft ist unter 6A) und 6B) Genanntes in den letzten drei Jahren passiert (bitte aufschlüsseln nach Auffälligkeit, Monat, Anlage und Tierart)?

Die Fragen 7. A), 7. B.) und 7. C) werden gemeinsam beantwortet. Die gewünschten Informationen werden nicht zentral und nicht für statistische Zwecke erfasst.

8. A) Wie gestaltet sich der Austausch zwischen VTN, den jeweils für die VTNs zuständigen Veterinärämtern und den für die Betriebe zuständigen Veterinärämtern?

Der Austausch zwischen VTN und der zuständigen Behörde erfolgt im Rahmen der Überwachungstätigkeit und gegebenenfalls anlassbezogen.

Bei der Erfüllung der Überwachungsaufgaben wirken die einzelnen Bereiche der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz zusammen. Bei der Überwachung festgestellte Verstöße bzw. Hinweise auf Verstöße werden an andere Behörden übermittelt, soweit die Informationen für deren Überwachungstätigkeit bzw. für die Einleitung von Maßnahmen erforderlich sind.

8. B) Inwiefern besteht für VTNs die Möglichkeit für Förderung von Investitionen, wie u.a. bauliche Maßnahmen, zur besseren Beschau der angelieferten Kadaver?

Speziell für Investitionen zur besseren Beschau der angelieferten Kadaver stehen derzeit keine Fördermittel zur Verfügung.

*8. C) Inwiefern haben Amtstierärzt*innen auf Eigeninitiative TBAs/ VTNs zu betreten und etwaige Untersuchungen an angelieferten Tieren durchzuführen?*

Die Überwachungspflicht und die damit einhergehenden behördlichen Betretungsrechte betreffen die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tierische-Nebenprodukterechts. Im Übrigen siehe Frage 1. B).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister